



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn plant die Umlegung/Verlegung des Grabens zum Reichenbach im Alten Kurpark Klosterreichenbach im Zuge des Bauvorhabens "Sonne-Post Seniorenwohnen" in Baiersbronn-Klosterreichenbach, Murgtalstraße, Flst. Nr. 84.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dies ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 05.02.2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat